



Die Forstdirektion des Kantons Bern

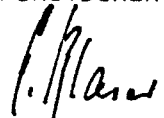
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

- I. Unterschutzstellung
 1. Ein Teil des "Rohrs", Gemeinde Gsteig, wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.
- II. Schutzziel
 2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung
 - a) eines botanisch wertvollen, voralpinen Flachmoores, geprägt durch die regelmässige Streuemahd,
 - b) eines wichtigen Amphibienlaichplatzes,
 - c) eines Lebensraumes für Sumpf- und Wasservögel.
- III. Abgrenzung
 3. Das Naturschutzgebiet ist eingezeichnet auf einem Plan vom 22. Juni 1984 angefertigt vom Ingenieurbüro A. Flotron AG, Meiringen. Es umfasst die Parzelle Gsteig Nr. 1319. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.
- IV. Schutzbestimmungen
 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Betreten des Schutzgebietes ausserhalb der bezeichneten Stellen vom 1. April bis 31. August;
 - g) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;
 - h) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, inkl. Modellboote;
 - i) das Anzünden von Feuern;
 - k) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - m) das Ausreuten von Gebüsch;
 - n) das Laufenlassen von Hunden;

- o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfle, Nester und Gelege;
- p) das Fischen.
5. Vorbehalten bleiben die naturschützerische Pflege sowie die Streueernte jeweils in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März.
 6. In besonderen Fällen kann das Naturschutzinspektorat bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
 - V. Verschiedene Bestimmungen
 7. Aufsicht, Kennzeichnung und Pflege des Gebietes werden im Einvernehmen mit den Eigentümern durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
 8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Die vorliegende Verfügung ist auf dem Grundbuchblatt Gsteig Nr. 1319 anzumerken mit der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II/4.1.1.131 "Rohr", Gsteig, Verfügung der Forstdirektion vom 10. August 1984".
 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung können die Gemeinde Gsteig und das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so sind die genannten Stellen befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
 11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
 12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im "Anzeiger von Saanen" zu veröffentlichen und tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 10. August 1984

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat